

Recht und Digitalisierung: Bessere Chancen für einen gleichwertigen Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung durch Legal Tech?

Dokumentation der Fachveranstaltung
vom 29. September 2021

DAS WIR GEWINNT

**Aktion
MENSCH**



Inhalt



Grußwort von Christina Marx	5
--------------------------------	---

1. Zugang zum Recht in Zeiten der Digitalisierung – Ein Blick auf politische und rechtliche Rahmenbedingungen	6
---	---

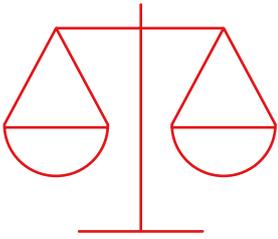
2. Zugang zum Recht durch Legal Tech – Was geht bereits heute online?	9
---	---

3. Legal Tech für Menschen mit Behinderung – Ein neuer Werkzeugkasten für maßgeschneiderte Lösungen?	13
--	----

4. Diskussionsrunde: Kann Legal Tech die Chancen für einen gleichwertigen Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung verbessern?	18
--	----

Nachwort	21
----------	----

Impressum	21
-----------	----



„Recht und Digitalisierung: Bessere Chancen für einen gleichwertigen Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung durch Legal Tech?“

Dokumentation der Fachveranstaltung vom 29. September 2021

Der allgemeine Trend zur Digitalisierung macht auch vor dem Bereich des Rechts nicht halt: Mit rund 150 Teilnehmer*innen aus dem gesamten Bundesgebiet stieß die virtuelle Fachveranstaltung „Recht und Digitalisierung: Bessere Chancen für einen gleichwertigen Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung durch Legal Tech?“ am 29. September 2021 auf großes Interesse.

Unter dem Schlagwort „Legal Tech“ werden ganz unterschiedliche digitale Anwendungen im Bereich des Rechts zusammengefasst und diskutiert. Die Veranstaltung zielte darauf ab, einen fachübergreifenden Dialog zur möglichen Rolle digitaler Technologien für den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung anzuregen.

Über Online-Plattformen können etwa bereits heute Rechtsansprüche an Bahnunternehmen vollautomatisiert durchgesetzt werden. Im Rahmen von Rechtsberatung werden digitale Anwendungen eingesetzt. Und auch die Möglichkeiten digitaler Informationsvermittlung zum Thema Recht werden immer größer. Die Online-Konferenz war Teil des aktuellen Arbeitsschwerpunktes „Recht haben – Recht bekommen“ der Aktion Mensch.

Trotzdem stand hinter dem Titel der Fachveranstaltung ein Fragezeichen: Bietet Legal Tech Menschen mit Behinderung tatsächlich neue Chancen für einen verbesserten Zugang zum Recht? Diese Frage lässt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Um sie aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten, war die Fachveranstaltung in drei inhaltliche Schwerpunkte gegliedert:

1. Zugang zum Recht in Zeiten der Digitalisierung – Ein Blick auf politische und rechtliche Rahmenbedingungen
2. Zugang zum Recht durch Legal Tech – Was geht bereits heute online?
3. Legal Tech für Menschen mit Behinderung – Ein neuer Werkzeugkasten für maßgeschneiderte Lösungen?

Den Impulsvorträgen schloss sich eine virtuelle Podiumsdiskussion an.

Grußwort von Christina Marx

Leiterin der Abteilung Aufklärung und Mitglied
der Aktion Mensch-Geschäftsführung

Ich freue mich, dass so viele Menschen aus ganz unterschiedlichen Bereichen an der Fachveranstaltung teilgenommen haben. Es waren Teilnehmer*innen anwesend von Trägern aus den Bereichen Behindertenrechtsbewegung, Soziales und Recht sowie aus Kommunen. So konnten wir viele Perspektiven auf das Thema Recht und Digitalisierung zusammenbringen.

Der Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung ist ein wichtiges Thema für die Aktion Mensch. Informationen und Service hierzu haben wir unter anderem in unserem Portal Familienratgeber zur Verfügung gestellt. Durch viele gesetzliche Neuerungen in jüngster Zeit wird das Thema noch wichtiger werden, zum Beispiel durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das Teilhabestärkungsgesetz und Neuerungen im Personenbeförderungsgesetz.

Damit Menschen mit Behinderung ihre (neuen) Rechte auch tatsächlich wahrnehmen und durchsetzen können, ist noch viel Aufklärung nötig. Im Rahmen von Studien

der Aktion Mensch wurden Menschen mit Behinderung deshalb nach den größten Herausforderungen im Umgang mit dem Recht befragt. Als wichtigstes Thema nannten die meisten den Umgang mit Ämtern und Behörden. Oft ist es für Menschen mit Behinderung sehr kompliziert, Anträge zu stellen. Außerdem existieren viele kommunikative, technische und strukturelle Barrieren.

Noch sind die Wege zum Recht für Menschen mit Behinderung sehr kompliziert. Daher unterstützt die Aktion Mensch Initiativen, die diese Prozesse vereinfachen wollen – unter anderem im digitalen Bereich. Legal Tech und Künstliche Intelligenz können zwar auch Risiken für Menschen mit Behinderung bergen, zum Beispiel im Hinblick auf Datenschutz und Diskriminierung. Doch es ergeben sich auch große Chancen, zum Beispiel über Webportale, mit denen man die eigenen Rechte besser durchsetzen kann. Mit der Fachveranstaltung hat die Aktion Mensch einen Dialog zu diesem Zukunftsthema gestartet, der künftig weiter fortgesetzt werden soll.

1. Zugang zum Recht in Zeiten der Digitalisierung – Ein Blick auf politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Wie können die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im digitalen Zeitalter dazu beitragen, den Zugang zum Recht diskriminierungsfreier zu gestalten? Im ersten Teil der Dokumentation geht es um aktuelle Verordnungen, die das Leben von Menschen mit Behinderung auf einer gesellschaftlich übergeordneten Ebene mitbestimmen. Dr. Leander Palleit (Deutsches Institut für Menschenrechte) präsentierte die wichtigsten digitalen Eckpunkte der UN-Behindertenrechtskonvention. Dr. Erik Weiss (Universität zu Köln) untersuchte den KI-Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission auf seine inklusiven Aspekte.

Die UN-Behindertenrechtskonvention in Zeiten der Digitalisierung

Referent: Dr. Leander Palleit, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Leander Palleit ordnete die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zunächst als völkerrechtliches Abkommen ein. Die allgemein gültigen Menschenrechte für alle Menschen werden durch die UN-BRK für Menschen mit Behinderung konkretisiert. Deutschland und die EU haben die UN-BRK ratifiziert, somit ist sie hierzulande verbindliches Recht.

Mit der UN-BRK ist ein wichtiger Paradigmenwechsel verbunden: Die medizinisch-defizitorientierte Sichtweise, die Menschen mit Behinderung vor allem als Objekte betrachtet, wurde abgelöst vom Verständnis von Menschen mit Behinderung als Rechtssubjekte, die ein Recht auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung haben. Im Kern ist die UN-BRK eine „Anti-Diskriminierungs-Konvention“. Die UN-BRK schreibt fest: Behinderung beinhaltet immer eine gesellschaft-

liche Komponente, denn eine Behinderung entsteht erst in der Verbindung einer persönlichen Situation mit gesellschaftlichen Barrieren.

Als Anknüpfungspunkte für das Thema der Fachtagung nannte Leander Palleit mehrere Aspekte. So fordert die UN-BRK an mehreren Stellen einen **vollen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Behinderung**. Die Staaten sind verpflichtet, entsprechende Forschung zu fördern und bestehende Barrieren abzubauen. Ein wichtiger Begriff ist dabei „Universelles Design“: Demnach muss alles, was neu entwickelt wird, für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sein.

Im Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderung „Zugänge und Leitlinien zum Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen“ von 2020 ist zudem an mehreren Stellen ausgeführt, **dass der gesamte Rechtsverkehr für alle Menschen zugänglich sein muss**. Dazu müssen entsprechende technische Hilfsmittel geschaffen und barrierefrei gemacht werden.

Staat und Privatwirtschaft sind gefordert

Zu diesen Maßnahmen sind alle staatlichen Stellen, das heißt auch nachgeordnete Behörden und staatliche Unternehmen verpflichtet. Sie müssen die Entwicklung barrierefreier Techniken fördern und als Regulierer dafür sorgen, dass die bisher eingesetzte Technik barrierefrei gemacht wird. Wenn staatliche Stellen Technik beschaffen, muss diese ebenfalls barrierefrei sein.

Für nicht-staatliche Anbieter*innen von Informationstechnologie ergibt sich keine klare Verpflichtung aus der UN-BRK, so Leander Palleit. Dennoch sollte es die Branche als indirekten Auftrag verstehen, spezielle Lösungen zum Abbau von Barrieren anzubieten und neue Technik nach den Grundsätzen des Universellen Designs zu entwickeln.

Erst wenn der Staat und die Privatwirtschaft beherrzigen, dass Behinderungen erst durch äußere Barrieren und Beeinträchtigungen entstehen, können Menschen gleichberechtigten Zugang zu Legal Tech-Angeboten bekommen, so Leander Palleit. Berücksichtigen sie dies nicht, können neue technische Entwicklungen auch dazu führen, dass noch mehr Menschen als bisher ausgeschlossen werden.

Dass es in Deutschland noch viel zu tun gibt, verdeutlichte Leander Palleit am Beispiel des letzten Staatenberichts Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK vor zwei Jahren: Zum Zugang zum Recht und zu Legal Tech steht in diesem Bericht so gut wie nichts. Deshalb ist das Thema der Fachveranstaltung wichtig, um dazu beizutragen, diese Lücke zu schließen, so Leander Palleit.

Der KI-Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission

Referent: Dr. Erik Weiss, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung, Universität zu Köln

Künstliche Intelligenz (KI) verändert heute schon unseren Alltag: etwa in Form von Online-Übersetzungsdiensten, Sprachassistenten oder immer selbstständiger fahrenden Autos. Neben solchen Chancen birgt KI allerdings auch Herausforderungen. Vor allem gilt es zu gewährleisten, dass der Gebrauch Künstlicher

Intelligenz nur in Einklang mit den essenziellen gesellschaftlichen Werten erfolgt. Bevor sich die Technik buchstäblich selbstständig macht und außer Kontrolle gerät, ist es wichtig, einen umfassenden Rechtsrahmen für sie zu schaffen.

Die Ziele: Vertrauen und Gleichbehandlung

Die Europäische Kommission hat daher im April 2021 die weltweit erste KI-Verordnung vorgelegt. Mit diesem Entwurf möchte sie Europa zum globalen Zentrum für **vertrauenswürdige und diskriminierungsfreie Künstliche Intelligenz** machen. Dabei soll einerseits Wettbewerbsfähigkeit im KI-Sektor garantiert sein. Andererseits möchte die Europäische Kommission damit die globalen Grundrechte und Werte wahren, wie etwa **Gleichheit und die Integration von Menschen mit Behinderung**. Inklusion spielt also eine wichtige Rolle im KI-Verordnungsentwurf und ist ein Ziel, das die Kommission umgesetzt sehen will.

Unterschiedliche Typen von KI

Der Entwurf unterscheidet zwischen verschiedenen Typen Künstlicher Intelligenz. Ihre Einstufung erfolgt risikobasiert. Das heißt, dass je nachdem wie ethisch kritisch der Einsatz eines KI-Systems ist, das System unterschiedlichen Anforderungen unterliegt. Es gibt vier mögliche Risikostufen einer KI: unannehmbar, hoch, mittel und niedrig.

- **KI-Systeme mit unannehmbarem Risiko** sind in der Europäischen Union verboten, sowohl für staatliche Stellen als auch für private Anbieter*innen. Sie bedienen sich Techniken der Verhaltensmanipulation, sozialer Bewertungsmechanismen oder der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung.

Verhaltensmanipulation bedeutet, dass das System den Menschen unterschwellig beeinflusst oder seine Schwächen ausnutzt. Letzteres wäre etwa bei Menschen mit Behinderung der Fall. Langfristig entsteht den Betroffenen durch die KI ein physischer oder psychischer Schaden. Diesen Punkt könnte die Europäische Kommission insofern ergänzen, dass sie materielle und finanzielle Schäden hinzufügt.

Bei sozialen Bewertungsmechanismen werden Menschen anhand ihres Verhaltens oder ihrer Persönlichkeitsmerkmale behördlich beurteilt. Eine Person oder eine Gruppe steht dadurch schlechter

da als andere und erfährt Nachteile. Sie wird diskriminiert. Derartige staatliche Systeme kommen etwa in China zum Einsatz.

Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung durch KI ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn etwa im Rahmen der Strafverfolgung vermisste Kinder gesucht werden.

- **KI-Systeme mit hohem Risiko** sind in der Europäischen Union erlaubt und bilden die wichtigste Kategorie im Entwurf. Denn sie kommen in unserem Alltag schon verhältnismäßig oft vor. Behörden, Personalmanagement, private und öffentliche Dienstleister arbeiten bereits heute mit diesem KI-Typ. Er findet sich innerhalb von Systemen, die ein Produktsicherheitsrisiko mitbringen. Darunter fallen etwa solche für autonomes Fahren oder Medizintechnik, aber auch Mechanismen zur Bewertung der Kreditwürdigkeit oder Software zur Auswertung von Lebensläufen bei Einstellungsverfahren. Hochriskante KI-Systeme dürfen nur eingesetzt werden, wenn Dritte sie geprüft und autorisiert haben. Auch manche Verordnungen legitimieren den Einsatz von eigentlich als kritisch eingestuften KIs. Es gibt also Ausnahmen von der Regel. Als hochriskant gelten auch KIs, die die Grundrechte des Menschen missachten, wie etwa Gleichheit oder die Rechte von Menschen mit Behinderung. In dieser Kategorie steht explizit, dass sich historische Diskriminierungsmuster im Rahmen des Einsatzes von KI keinesfalls fortsetzen dürfen.
- **KI-Systeme mit mittlerem Risiko** interagieren mit natürlichen Personen, erkennen Emotionen, können biometrisch kategorisieren oder sogenannte Deepfakes erstellen. Das sind realistisch wirkende, jedoch manipulierte oder erzeugte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die sehr echt anmuten. Mittelriskante KIs unterliegen Transparenz- und Informationspflichten. Sie müssen so konzipiert sein, dass natürliche Personen während deren Verwendung wissen, dass sie mit einem KI-System interagieren. Menschen mit Behinderung muss diese Information barrierefrei zugänglich gemacht werden.

- **Zu den KI-Systemen mit niedrigem Risiko** gehören all jene, die in keine der vorherigen Kategorien fallen. Tatsächlich sind die meisten Künstlichen Intelligenzen kaum riskant für ihre Anwender*innen, wie zum Beispiel die App Shazam, die für ihre Nutzer*innen Musik erkennt. Sie unterliegen keinen rechtlichen Regelungen, können aber einen freiwilligen Verhaltenskodex umfassen, der etwa Barrierefreiheit berücksichtigt.

Grundstein für einen inklusiven Einsatz Künstlicher Intelligenz

KI-Systeme risikobasiert in unterschiedliche Typen einzuteilen, soll es ermöglichen, ihren Einsatz zu regulieren. Der Kategorienentwurf berücksichtigt die Bedarfe von Menschen mit Behinderung und benennt sie teils explizit. Damit hat die EU den Grundstein für einen inklusiven Einsatz Künstlicher Intelligenz gesetzt. Bis zur Verabschiedung von EU-Verordnungen vergehen normalerweise 18 bis 24 Monate, wobei ein Übergangszeitraum vorgesehen ist. Beim Verordnungsentwurf für Künstliche Intelligenz beträgt er zwei Jahre.

Mit einer vollständigen Geltung ist daher erst ab 2025 zu rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob die abstrakten Vorgaben teilhabeeingeschränkte Gruppen ausreichend schützen und wie sie in der Praxis umgesetzt werden. Der Entwurf ist daher dynamisch angelegt: Stellt sich der Einsatz einer bestimmten Art von KI als risikobehaftet für Menschen mit Behinderung heraus, kann Überarbeitung gefordert werden. Es ist davon auszugehen, dass dies noch geschehen wird, etwa durch das Europäische Parlament.

Ausblick

Die meisten Institutionen, die bereits mit KI arbeiten, stellen sich auf noch kommende Änderungen ein. Es lohnt, sich auch aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung schon jetzt mit dem Thema zu befassen. Für 2025 ist mit einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu rechnen. So sind auf nationaler Ebene Überwachungsstellen geplant: Jeder Mitgliedsstaat benennt dann eine (oder mehrere) zuständige Behörde, die die Umsetzung des KI-Entwurfs beaufsichtigt. Ferner soll auf europäischer Ebene ein sogenannter „Europäischer Ausschuss für Künstliche Intelligenz“ als übergreifende Stelle entstehen.

2. Zugang zum Recht durch Legal Tech – Was geht bereits heute online?

Welche juristischen Angebote können Nutzer*innen schon online in Anspruch nehmen? Im zweiten Teil der Dokumentation geht es um konkrete Beispiele für Unternehmen und Technologien, die bereits heute digital Rechtsberatung betreiben oder die Rechte von teilhabeeingeschränkten Menschen geltend machen. Richard Stefani (refundrebel), Anja Kurth (Deutscher Caritasverband e.V.) und Andrea Kurtenacker (REHADAT) berichten von ihren Erfahrungen und präsentieren ihre Angebote.

Die Entschädigungsplattform refundrebel

Referent: Richard Stefani, Head of Legal and Development bei refundrebel

refundrebel ist eine Legal Tech-Plattform, über die Bahnreisende bei Ausfällen oder Verspätungen der Bahn Entschädigung fordern können. Formal besteht diese Möglichkeit seit der Verabschiedung der Europäischen Fahrgastrechte-Verordnung im Jahr 2007. Dass dies teils mit viel bürokratischem Aufwand verbunden ist, haben die Gründer von refundrebel genutzt. Seit 2017 macht ihre Plattform die Fahrgastrechte von Bahnreisenden (voll)automatisch geltend. Die Deutsche Bahn hat bei ihrem Entschädigungsservice lange den althergebrachten Weg gewählt: Kund*innen mussten Formulare ausdrucken, ausfüllen und per Post verschicken. refundrebels Erscheinen auf dem Rechtsmarkt hat langfristig aber auch die Bahn dazu gebracht, ihren Entschädigungsservice zu digitalisieren.

refundrebels Ziel

refundrebel möchte die Deutsche Bahn langfristig dazu bringen, Verbesserungen an ihrem Service vorzunehmen. Sie soll nicht nur pünktlicher und weniger bürokratisch werden, sondern auch **barriereärmer**. Dass vielen Unternehmen wie auch der Deutschen Bahn das Bewusstsein für Barrierefreiheit fehlt, versinnbildlicht der ICE 5: Das neue Schnellzugmo-

dell wird ab 2022 auf den Schienen im Einsatz sein. Von über 400 Sitzplätzen sind jedoch gerade einmal zwei barrierefrei. Offensichtlich zu wenige, wenn man bedenkt, dass in Deutschland rund 10 Millionen Menschen mit Behinderung leben.

Menschen mit Behinderung als neue Zielgruppe

Seit Kurzem unterstützt refundrebel auch mobilitätseingeschränkte Reisende. Sie können inzwischen ihre Fahrgastrechte über die Plattform geltend machen. Etwa wenn trotz Anmeldung der Reise kein barrierefreier Sitzplatz, keine barrierefreie Toilette, kein barrierefreier Wagen oder keine Einstiegshilfe verfügbar gewesen ist oder die Mobilitätsservicezentrale (MSZ) nicht erreichbar war. Herausfordernd gestaltet sich allerdings, dass die Rechtslage für Reisende mit Behinderung oft unklar ist. Effektives juristisches Vorgehen setzt Eindeutigkeit voraus.

Das Geheimrezept für erfolgreiches Legal Tech

Jedes Legal Tech-Produkt basiert auf drei „Zutaten“: Eine eindeutige Rechtslage ist die wichtigste. Außerdem benötigt es eine automatisierte Geltendmachung und eine erfolgreiche Kund*innenakquise. Sind diese drei Bedingungen erfüllt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das Legal Tech-Geschäftsmodell läuft. Die Präsenz von Legal Tech auf dem Markt trägt zu einer allgemeinen **Demokratisierung des Rechts** bei. Nutzer*innen können ohne viel Aufwand und unkompliziert ihre Rechte vertreten (lassen). Gleichzeitig werden Unternehmen wie die Bahn durch Legal Tech

dazu gebracht, ihr Verhalten zu ändern und sich den Bedarfen der Verbraucher*innen anzupassen.

Rechtsgrundlage für Barrierefreiheit unterwegs?

Bei der Unterstützung von mobilitätseingeschränkten Menschen stellt sich wegen der unklaren Rechtslage die Frage: Auf welcher Grundlage lässt sich Barrierefreiheit einfordern? Sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht fehlen eindeutige Regelungen, sodass sich kein Anspruch für Menschen mit Behinderung ableiten lässt. refundrebel stützt sich deshalb auf Ansprüche in Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) und Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Doch auch hier ist die Rechtslage schwammig. **Seitens der Bahn herrscht in puncto barrierefreie Mobilität keine klare Rechtspflicht.** refundrebel kann seinen Kund*innen daher keine konkreten Entschädigungssummen garantieren und macht im Fernverkehr in der Regel Schmerzensgeldansprüche geltend.

Auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Fernverkehrsansprüche nur schwer übertragbar. Es muss ein gewisses Maß an Leid verursacht worden sein, um Entschädigung im Bereich Mobilität fordern zu können. Beim ÖPNV ist das Leiden aufgrund der Kürze der Reise und des breiten Verbindungsangebots rechtlich betrachtet nicht groß genug. Die Chancen für Entschädigungen stehen hier schlechter als im Fernverkehr.

Ausblick oder: Was tun?

Eine bessere Rechtssituation lässt sich auf zwei Wegen erreichen: Zum einen durch höhere Aufmerksamkeit: Das Thema Barrierefreiheit sollte durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen stärker in den gesellschaftlichen Fokus rücken. Zum anderen ist es wichtig, Klagen und Gerichtsentscheidungen herbeizuführen, zum Beispiel über Legal Tech-Dienste wie refundrebel. Dieser Weg ist zwar zeit- und gegebenenfalls kostenaufwändig, bewirkt langfristig aber etwas. So bringt er womöglich die Deutsche Bahn dazu, einen eigenen Entschädigungsservice für Barrieren einzurichten. Oder die nationale oder internationale Gesetzgebung zu beschleunigen.

Die Online-Beratung der Caritas – Hybride Beratung und Open Source

Referentin: Anja Kurth, Ansprechpartnerin für Community Management, Deutscher Caritasverband e.V.

Anja Kurth stellte den Teilnehmer*innen die Online-Beratungsplattform „Hilfe und Beratung“ des Deutschen Caritasverbands vor. Menschen in Not wird über die Plattform niederschwellig Hilfe angeboten. Seit dem Relaunch 2019 wird die Online-Plattform stetig weiter ausgebaut. Als Leitlinien für die Ent-

Keine klare Rechtspflicht bei Kulanzzahlungen

Oft zahlt die Bahn Entschädigungen aus Kulanz. In ihren Stellungnahmen weist sie explizit darauf hin, dass kein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung besteht:

„Die Ihrer Auftraggeberin entstandenen Unannehmlichkeiten bedauern wir sehr, gleichwohl ist aus dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt **kein Anspruch auf Entschädigung** gemäß § 21 Abs. 2 S. 3 AGG herzuleiten.“

„Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ist unsere Auftraggeberin jedoch ohne **Anerkenntnis einer Rechtspflicht** und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage bereit, eine **Kulanzzahlung** in Höhe von 250 Euro zu leisten.“

Ausschließlich aus kundendienstlichen Erwägungen und **ohne Anerkennung der Rechtspflicht** sind wir in diesem Fall bereit, fiktive Fahrtkosten in Höhe von 87 Euro (2x 145x0,30 Euro) zu erstatten.



wicklung der neuen agilen Software legte der Caritasverband fünf Punkte zugrunde: Der Zugang für Ratsuchende soll so **niederschwellig wie möglich** sein, und die **Nutzungsbarrieren für Ratsuchende und Berater*innen sollen so niedrig wie möglich** sein. Die Plattform soll außerdem schnell und risikoarm weiterentwickelt werden können. Zudem gelten hohe Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards. Da die Online-Plattform browserbasiert funktioniert, ist keine App zur Nutzung erforderlich, was die Nutzung noch einfacher macht.

Rund 1.800 Caritas-Beratungsstellen sind auf der Plattform verzeichnet. 5.000 Berater*innen bieten hier zudem digitale Beratungsleistungen an. 80.000 Ratsuchende haben sich bisher anonym auf der Plattform registriert. Die Caritas geht davon aus, dass jährlich 30.000 weitere hinzukommen werden.

(Rechts-)Beratung für Menschen in Not

Die Plattform bietet anonyme Beratung in 22 Fachbereichen an, zum Beispiel Schwangerschafts-, Sucht- oder Schuldenberatung, aber auch rechtliche Beratung. Daten und Dokumente können sicher ausgetauscht werden. Ratsuchende können nach der digitalen Kontaktaufnahme auf Wunsch auch an persönliche Beratungsangebote vermittelt werden (hybride Beratung).

Regionale Angebote sind für alle Caritas-Ortsverbände und Diözesanverbände kostenfrei. Die Online-Beratungsplattform ist in einer sogenannten Kooperationsgemeinschaft verankert, in der alle Diözesan-Caritasverbände Mitglied sind. So entstehen für einzelne Caritas-Verbände keine Kosten.

Die Online-Plattform ist modular aufgebaut, so Anja Kurth. Für die Zukunft ist ergänzend zum bestehenden Chat-Angebot ein Video-Chat geplant sowie ein Chat für nicht registrierte Besucher*innen. Zudem soll es bald eine Übersetzung in Einfache Sprache geben.

Open Source: Software für alle nutzbar

Die Plattform ist seit 2020 Open Source. Als Open Source wird eine Software bezeichnet, deren Quelltext öffentlich zur Verfügung steht. Er kann von anderen eingesehen, geändert, genutzt und weitergegeben werden. In den meisten Fällen ist Open Source kostenfrei. Die Software des Caritasverbands kann somit von Interessierten weiterentwickelt und

für andere digitale Beratungsangebote im gemeinnützigen Bereich verwendet werden. So tragen viele den Aufwand für die Weiterentwicklung gemeinsam. DerCode steht auf der [GitHub Plattform](#), einer üblichen Plattform für Open Source, bereit.

Die Online-Plattform REHADAT

Referentin: Andrea Kurtenacker, Leiterin Kompetenzfeld Berufliche Teilhabe und Inklusion beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Die Online-Plattform [REHADAT](#) ist ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln und existiert seit über 30 Jahren. Sie bietet Informationen zur beruflichen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung. Damit richtet sie sich an alle, die selbst eine Behinderung haben, sowie an jene, die sich für deren Teilhabe einsetzen.

Mit rund 180 überwiegend seheingeschränkten Nutzer*innen gestartet, verzeichnet REHADAT heute etwa 10 Millionen Besuche jährlich. Gefördert wird das Projekt durch den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Angebot ist kostenlos zugänglich und barrierefrei. REHADAT hat dabei den Anspruch, neutral und umfassend zu informieren und so die selbstständige Informationsbeschaffung sowie Entscheidungsfreiheit von Menschen mit Behinderung zu unterstützen – auch in juristischen Belangen.

Das aktuelle Angebot

REHADATs Informationsangebot umfasst derzeit 14 Online-Portale, die jeweils einen Schwerpunkt haben. Das Thema Recht kommt als Querschnittsthema in allen Portalen vor, hat mit REHADAT-Recht aber auch ein eigenes Portal.

Im Portal [REHADAT-Recht](#) finden sich relevante Gesetzestexte aus dem Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrecht. Insgesamt stehen 26 Verordnungen und Gesetze im Volltext bereit. Zum Beispiel das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die UN-Behindertenrechtskonvention, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Schwerbehin-

Die REHADAT Online-Portale

Hilfsmittel	Gute Praxis	GKV-Hilfsmittelverzeichnis	ICF-Lotse	Autoanpassung	Literatur	Bildung
Werkstätten	Seminaranbieter	Statistik	Adressen	talentplus	Forschung	Recht

dernten-Ausweisverordnung oder die Teilhabeberatungsverordnung, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Außerdem bietet REHADAT-Recht eine umfangreiche Sammlung von Urteilen zum Thema Behinderung und berufliche Teilhabe.

Alle Inhalte werden ständig aktualisiert. Besonders wichtige Texte und Urteile sind zudem in Einfacher Sprache verfügbar. Zu einem besseren Verständnis tragen auch die FAQs mit häufig gestellten juristischen Fragen sowie Videos zu ausgewählten Themen bei. Etwa zum Feststellungsverfahren Grad der Behinderung oder zur Berechnung der Ausgleichsabgabe.

Das Portal REHADAT-talentplus richtet sich hauptsächlich an Arbeitgeber*innen. Es bietet neben rechtlichen Hintergrundinformationen vor allem einen Überblick über Förderangebote. Förderungen sind etwa bei Ausbildung und Neueinstellung von Menschen mit Behinderung möglich, aber auch für Hilfen im Arbeitsleben (etwa beim Arbeitsplatz oder Auto). Außerdem gibt es Sonderförderprogramme der Bundesländer.

In Befragungen konnten die Betreiber*innen von REHADAT feststellen, dass es sich für Betriebe teils schwierig gestaltet, Informationen über Fördermöglichkeiten einzuholen. Aus diesem Grund haben sie die Förderfinder-App entwickelt.

Das Portal REHADAT-Hilfsmittel informiert darüber, wie sowohl privat als auch beruflich die Hilfsmittelversorgung abläuft und wie sich Hilfsmittel finanzieren lassen. Zudem gibt es Auskunft über barrierefreies Bauen in Arbeitsstätten und im privaten Wohnbereich sowie über Widerspruchsverfahren.

Das Portal REHADAT-Literatur ist in unterschiedliche Themenbereiche unterteilt. Ein Thema bildet „Recht und Gesetz“. Hier findet man ausführliche Quellen zum Thema Reha- und Teilhaberecht, Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht sowie Gleichbehandlung und

Menschenrecht. Viele Texte zu „Recht auf Teilhabe“ gibt es auch in Leichter Sprache.

Künftige Angebote

REHADAT möchte noch mehr Texte in Einfacher sowie Leichter Sprache zur Verfügung stellen und arbeitet an einer Erweiterung des entsprechenden Angebots. Das jüngste Projekt ist jedoch Ariadne, eine virtuelle Suchassistentin, die durch das breite Informationsangebot von REHADAT führt und auch als Hilfsmittelfinder fungiert. Ihre Suchalgorithmen werden von der Plattform selbst gesteuert. Ariadne befindet sich derzeit in der Beta-Testphase. Vor allem für den Hilfsmittelfinder sucht REHADAT noch Testnutzer*innen.

3. Legal Tech für Menschen mit Behinderung – Ein neuer Werkzeugkasten für maßgeschneiderte Lösungen?

Den konkreten Anwendungsbeispielen folgt ein Blick in die Zukunft: Wohin führt der Einsatz digitaler Rechtstechnologien? Welche Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich? Im dritten Themenschwerpunkt werfen die Expert*innen einen Blick darauf, inwiefern die Digitalisierung des juristischen Bereichs den Zugang zum Recht niederschwelliger macht und demokratisiert und so auch Menschen, denen der Zugang heutzutage noch erschwert ist, besser erreichen könnte. Prof. Dr. Britta Rehder (Ruhr-Universität Bochum), Alisha Andert (This is Legal Design) und Dr. Philipp Hammerich (rightmart) wagen Prognosen.

Legal Tech als Forschungsgegenstand

Referentin: Prof. Dr. Britta Rehder, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Sozialwissenschaft, Sektion Politikwissenschaft

Was ist Legal Tech?

Legal Tech ist eine griffigere Bezeichnung für digitale Rechtstechnologien. Sie ermöglicht ihren Nutzer*innen einen niedrighschwelligigen Zugang zum Recht und einen kostengünstigen Weg, ihre Rechte durchzusetzen. Legal Tech kostet seine Anwender*innen nicht viel oder gar nichts. Das führt dazu, dass auch Menschen, die ansonsten nicht klagen oder sich mit Behörden konfrontieren, den Rechtsweg einschlagen.

Legal Technologies sind vor allem im Verbraucherschutzrecht beheimatet. Hier hat etwa refundrebel sein Geschäftsmodell gefunden. Aber auch für Teilbereiche innerhalb des Gesundheits-, Miet- oder Sozialrechts sind Legal Tech-Anwendungen möglich, wie etwa die Hartz IV-Widerspruchs-Plattform rightmart

zeigt. Grundsätzlich lässt sich Legal Tech da einsetzen, wo eine eindeutige Rechtslage besteht und dadurch zügige Verfahren möglich sind.

Was unterscheidet das Verbraucherschutzrecht von anderen Rechtsbereichen?

Auf jedem Rechtsgebiet stehen die beteiligten Parteien in einer Beziehung zueinander. Während es im Verbraucherschutzrecht relativ einfach ist, juristisch vorzugehen, weil große soziale Distanz herrscht, überlegt man sich im Miet- oder Arbeitsrecht gut, jemanden zu verklagen – handelt es sich doch oft um Arbeitgeber*in oder Vermieter*in. Da hier zudem noch andere Akteur*innen aktiv sind, wie etwa Verbände oder Behörden, lassen sich diese Rechtsbereiche nicht ausschließlich juristisch betrachten. Für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ist es nötig, eine politikwissenschaftliche und soziologische Perspektive auf Legal Tech einzunehmen.

Verbraucherschutzrecht

Verträge mit kurzer Laufzeit

Große soziale Distanz zwischen den Beteiligten

Bei öffentlichkeitswirksamen „Massenschäden“

Sozialrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht

Langfristige Verträge (oder Verwaltungsakte)

Geringere soziale Distanz zwischen den Beteiligten

Teilweise Konkurrenz durch andere (behördliche / politische) Akteur*innen

Forschungsprojekt „Digitale Rechtsmobilisierung“

Diese Perspektive nimmt das Projekt „Digitale Rechtsmobilisierung – eine Provokation für die Sozialverwaltung?“ ein. Die Ruhr-Universität Bochum arbeitet in dessen Rahmen mit dem Soziologischen Forschungsinstitut (SOFI) e.V. in Göttingen zusammen. Für die Untersuchungen im Bereich des Sozial- und Mietrechts kooperiert sie mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (BMAS/FIS), im Bereich Arbeitsrecht mit der Hans-Böckler-Stiftung.

Die Untersuchungen im Gebiet Arbeitsrecht haben bislang nur am Rand stattgefunden. Die aktuellen Erkenntnisse beziehen sich daher vor allem auf das Sozial- und Mietrecht. Zudem wurde ein angebotsseitiger Blick auf den Zugang zum Recht eingenommen. Sprich, es wurden etwa Akteur*innen aus der Sozialverwaltung oder aus Fachanwaltskanzleien befragt, keine Mandant*innen.

Bisherige Ergebnisse des Forschungsprojekts

- **Erstens:** Es gibt viel weniger echtes Legal Tech, als man annehmen würde. Meist handelt es sich „nur“ um digitale Rechtsmobilisierung, Legal Tech stellt dann also eher ein **Mittel der Kund*innenakquise** dar.
- **Zweitens** stößt Legal Tech gerade bei der Kund*innenakquise an **soziale Grenzen**. Im Bereich Sozialrecht ist es schwierig, stabile Mandate zu generieren, weil die Mandant*innen in der Regel finanziell schwächer sind. Für Sozialrechtsthemen ist zudem Präsenz vor Ort unabdingbar, ein „Luxus“ den Legal Tech-Angebote aufgrund ihrer Konzeption oftmals nicht leisten können.
- **Drittens:** Im Sozialrecht spielt Legal Tech bisher eher eine **Nebenrolle**. Die Plattformen entwickeln sich hier deutlich langsamer als in anderen Rechtsbereichen. Es gibt nur eine begrenzte Zahl an Angeboten, die sich wiederum auf spezielle Teilaspekte fokussieren. Das Sozialrecht ist also

nicht ganzheitlich erschlossen, sondern zeichnet sich durch **selektive Legal Tech-Angebote** aus, etwa für Arbeitslosengeld II (ALG II)-Belange. Im Bereich des Mietrechts kreisen die Angebote um Nebenkostenabrechnung und Miethöhe, im Bereich Gesundheit um Hilfs-, Heilmittel sowie Arzthaftung.

Menschen mit Behinderung als Zielgruppe von Legal Tech

Menschen mit Behinderung bilden in mehrerer Hinsicht eine attraktive Zielgruppe für Legal Tech-Angebote. Zum einen ist ihre Zahl hoch, zum anderen beziehen sich ihre Anliegen nicht ausschließlich auf einen Rechtsbereich. Vielmehr erstrecken sie sich über alle Bereiche hinweg. Außerdem verfügt die Gruppe der Menschen mit Behinderung über eine ausdifferenzierte Mandant*innenstruktur: Die Mandant*innen mit Behinderung kommen aus allen Altersklassen, haben unterschiedliche ökonomische Voraussetzungen und abhängig von ihrer Behinderung verschiedenste Bedarfe.

Als Zielgruppe besonders attraktiv macht sie zudem, dass Koalitionen zwischen Legal Tech-Anbietern und anderen (ökonomischen, sozialen und politischen) Akteuren denkbar sind, die mit teilhabeeingeschränkten Menschen in Verbindung stehen. Dieser Kontakt birgt auch Konflikte, da er gerade im Bereich der Teilhabe – nicht nur von Menschen mit Behinderung, sondern auch anderen teilhabeeingeschränkten Gruppen – die Frage nach der Grenze zwischen Rechtsdurchsetzung und Lebensberatung aufwirft.

Ausblick

Legal Tech ist in aller Munde. Mandant*innen nutzen entsprechende Plattformen und Möglichkeiten allerdings seltener, als es den Anschein hat. Anwalt*innen werden daher in den nächsten Jahren wohl kaum überflüssig werden, obgleich sich ihre Arbeit durch den vermehrten Einsatz von KI und Legal Tech verändert.

Neben dem Beruf des Anwalts / der Anwältin verändert sich jedoch vor allem das **Rechtssystem**: Es wird immer mehr zu einem **Markt**. Anwalt*innen wandeln sich von Organen der Rechtspflege zu Unternehmer*innen. Rechtsbürger*innen werden zu Kund*innen – mit allen Vor- und Nachteilen. Die Angebote auf diesem Markt folgen der Trial-and-Error-Methode. Sprich, Legal Tech-Unternehmer*innen probieren ihr Angebot erst einmal aus und nehmen bei diesem Probieren Fehlschläge in Kauf.

Ein besonderes Wachstumspotenzial auf dem digitalen Rechtsmarkt liegt vermutlich im Gesundheitsbereich, in dem unkomplizierte Massenklagen möglich werden, zum Beispiel bei Medikamenten-Skandalen. Der vermehrte Einsatz von Legal Tech könnte der erste Schritt hin zu einer generellen Digitalisierung des Rechtssystems sein.

Legal Design – Eine Methode zur nutzer*innenorientierten Gestaltung (digitaler) Innovationen im Rechtsbereich

Referentin: Alisha Andert, Mitbegründerin von This is Legal Design und Vorstandsvorsitzende des Legal Tech Verbands Deutschland

Wie wird der juristische Bereich von Außenstehenden gesehen? Mit dieser Frage begann die Juristin und Legal Tech-Expertin Alisha Andert ihren Vortrag. Typische Antworten sind beispielsweise: „Jura ist so trocken“, „Anwalt*innen sind viel zu teuer“, „Juristen-Deutsch verstehe ich nicht“ oder „Die Gerichte sind total überlastet. Das dauert mir viel zu lange.“

Menschen erstreiten sich deshalb ihre Rechte häufig nicht. Sie haben Angst, dass es zu teuer, kompliziert und wenig erfolgsversprechend ist. **Jura scheint etwas zu sein, das von Jurist*innen für Jurist*innen gemacht wurde.** Das ist schade, so Alisha Andert. Denn das Recht soll eigentlich dazu dienen, eine Gesellschaft zu ordnen und den Menschen ein gutes Leben zu ermöglichen. Dennoch **werden viele Rechte nicht eingefordert.**

In den letzten Jahren wird das Thema „Zugang zum Recht“ allerdings verstärkt diskutiert. Dazu beigetragen hat auch **die Digitalisierung, die den Rechts-**

markt erreicht hat. Kund*innenbedürfnisse werden auch im Rechtsbereich stärker in den Fokus genommen. Dass das nicht immer so war, hat viel mit dem Selbstverständnis des Rechtsmarktes zu tun, so Alisha Andert. Anwalt*innen sind Organe der Rechtspflege und sehen sich daher nicht in erster Linie als Dienstleister*innen, die sich um Kund*innenerlebnisse kümmern müssten.

Mit Legal Tech-Angeboten wie Flightright, einem der ersten Anbieter für teilautomatisierte Rechtsdienstleistungen, begann sich das zu ändern. Mit wenigen Klicks und ohne Kostenrisiko wird es Kund*innen hier ermöglicht, Entschädigungszahlungen für verspätete oder ausgefallene Flüge zu bekommen. Unternehmen wie Flightright kommunizieren ganz klar: Wir verkaufen ein Produkt. Der wirtschaftliche Aspekt ist der Treiber all dieser Modelle. Der Rechtsmarkt fokussiert hier **Kund*innenbedürfnisse.**

Mit „Design Thinking“ Bedürfnisse verstehen

Das funktioniert durch die Methode „Legal Design Thinking“, die Alisha Andert vorstellte. Design Thinking stammt aus dem Bereich Design. Damit Designer*innen Produkte entwickeln können, müssen sie zunächst die Bedürfnisse ihrer Kund*innen verstehen. Darauf basierend entsteht ein erster Entwurf für ein Produkt: der Prototyp. Dieser Prototyp wird dann mit den Kund*innen getestet und anschließend weiter verbessert, bis ein zufriedenstellendes Produkt entstanden ist.

Auch Legal Tech-Start-ups arbeiten klassischerweise mit dieser Methode, so Alisha Andert. Dabei wird nicht nur mit der „juristischen Brille“ auf das Produkt geschaut, sondern es werden auch andere Disziplinen wie Sozialwissenschaften oder IT mit einbezogen, um Kompetenzen wirkungsvoll zu bündeln.

Mit der Methode des Legal Design Thinking können bei der digitalen Transformation des Rechtsbereichs neue Nutzer*innenperspektiven in den Blick genommen werden, so Alisha Andert. Digitalisierung allein reicht nicht aus, denn analoge Prozesse sollen nicht einfach in eine digitale Welt übertragen werden. Vielmehr kommt es darauf an, **Nutzer*innenperspektiven in den Blick** zu nehmen und den Zugang zum Recht für alle Personen zu verbessern. So kann der Zugang zum (Sozial-)Recht auch barrierefrei gedacht werden. Legal Design Thinking kann zwischen Recht und Nutzer*innen eine Brücke schlagen und damit

Verbesserungen für Menschen mit Behinderung bewirken, so Alisha Andert.

In der Regel ist die Nutzer*innenperspektive „Menschen mit Behinderung“ **bisher nicht im Fokus** von klassischen Legal Tech-Unternehmen und auch nicht im klassischen Rechtsdienstleistungsmarkt, so die Referentin. Diese Perspektive wird bisher zu selten einbezogen. Der Appell von Alisha Andert war aber, genau das zu tun: Zum Beispiel im Sozialrecht oder in anderen Bereichen, in denen Menschen mit Behinderung Anspruchsteller*innen sind.

Potenziale von Legal Tech illustriert an der Online-Kanzlei rightmart

Referent: Dr. Philipp Hammerich, Rechtsanwalt, Gründer und Geschäftsführer der Legal Tech-Kanzlei rightmart und Gründer des Legal Tech-Portals atornix

rightmart ist eine Full Service-Online-Kanzlei, die sich auf Verbraucherschutzrechtliche Themen spezialisiert hat. Sie deckt elf Rechtsgebiete ab: Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Immobilienrecht, Mietrecht, Reiserecht, Sozialrecht, Urheberrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Zudem ist sie eine Anlaufstelle für Sonderschäden, wie sie etwa durch den Diesel-Abgasskandal entstanden sind.

Das Geschäftsmodell

Über rightmart können potenzielle Mandant*innen niederschwellig und kostenlos eine Einschätzung erhalten, ob sie bei einem bestimmten Anliegen überhaupt den Rechtsweg gehen müssen. Danach entscheiden sie, ob zudem eine anwaltliche Erstberatung bis hin zu einer ganzen Vertretung erfolgen soll. rightmart ist als Rechtsanwalts GmbH bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) Bremen zugelassen und bundesweit tätig. 2019 übernahm sie rund 50.000 Mandate.

Bekannt geworden ist rightmart durch Widerspruchsverfahren gegen ALG II-Bescheide. Denn ungefähr jeder zweite ist fehlerhaft, und eine Anfechtung lässt sich gut automatisieren.

Als Online-Kanzlei läuft bei ihr jedoch jegliche Mandatsabwicklung stark digital. rightmart nutzt Legal Technologies, um die Mandatsabwicklung so weit wie eben möglich zu automatisieren. Dafür setzt sie auf die Kooperation ihrer Mandant*innen.

Arbeitsteilung durch Automatisierung

Ziel der Automatisierung ist es, dass Anwalt*innen tatsächlich nur bei rechtlichen Aspekten konsultiert werden. Legal Technologies sorgen so gewissermaßen für eine Arbeitsteilung zwischen den Anwalt*innen der Kanzlei und der Kanzlei-Software.

Dieses Vorgehen ermöglicht, dass der ganze Prozess (im doppelten Sinn des Wortes) so einfach wie möglich abläuft. Die Klient*innen können etwa Vollmachten auf dem Handy unterschreiben. Kommt es zu einem Verfahren, das mit Gerichtsterminen verbunden ist, erscheinen die beteiligten Parteien natürlich wie gehabt offline im Gerichtssaal. Die Einfachheit des Prozederes entspricht dem, wie rightmart sich selbst versteht: nämlich als Dienstleister. Alles soll so unkompliziert sein wie eine Bestellung im liebsten Online-Shop.

rightmarts ALG II-Zahlen

Seit 2016 hat rightmart

- rund 80.000 Widersprüche eingelegt, davon circa 41 Prozent bereits im Widerspruchsverfahren gewonnen
- rund 25.000 Untätigkeitsklagen vorgebracht, weil das Jobcenter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist über den Widerspruch entschieden hat – davon 70 Prozent gewonnen
- rund 20.000 Klagen gegen ablehnende Bescheide eingereicht, davon circa 50 Prozent gewonnen

Legal Tech-Geschäftsmodelle

Im Verbraucherschutzrecht verfolgen Legal Tech-Unternehmen unterschiedliche Geschäftsmodelle. **Marktplätze** wie atornix leiten direkt zu Angeboten wie Hartz4Widerspruch oder Dieselskandal-Helfer weiter. **Prozessfinanzierer** wie Flightright erhalten bei Gewinn des Verfahrens eine Erfolgsbeteiligung,

Rechtsanwält*in	Kanzlei-Software
Mandant*innengespräche	Handhabung der Dokumente
Prüfung und Ergänzung der Daten und Ereignisse	Fax, Post, Archivierung
Koordination von Gerichtsterminen	Aggregieren und Auswerten der Daten
	Entscheidungshilfe durch Datenanalyse

wobei das Verfahren für sie mit geringem oder gar keinem Kostenrisiko verbunden ist.

Online-Kanzleien stoßen verglichen mit diesen konkurrierenden Modellen auf Schwierigkeiten. Denn sie haben keine Inkassolizenz. Sie können nicht so reißerisch werben wie andere Plattformen, da sie als Kanzlei dem Sachlichkeitsgebot unterliegen. Auch herrscht für sie ein Prozessfinanzierungs-Verbot: Sie dürfen sich weder fremdfinanzieren noch Provisionen oder Erfolgshonorare verlangen. Dass nur bei Gewinn des Rechtsstreits Kosten fällig werden, ist ebenfalls nicht möglich.

Obwohl rightmart in hohem Maße Legal Technologies nutzt, verbietet ihnen also ihr Status als Rechtsanwalts GmbH Vorgänge, die bei anderen Legal Tech-Geschäftsmodellen erlaubt sind. Die verschiedenen Legal Tech-Geschäftsmodelle und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind oftmals (noch) nicht miteinander vereinbar.

Herausforderungen für Legal Tech im Sozialrecht

rightmart hat zusätzlich mit noch spezielleren Problemen umzugehen. Dass sie sich auf die Anfechtung von ALG II-Bescheiden konzentrieren, brachte sie anfangs an den Rand der Insolvenz. Denn die Gruppe derjenigen, die diese Bescheide bekommt, ist klein, und damit auch die Zahl an potenziellen Mandant*innen. Gerade frisch nach der Gründung kannte rightmart zudem kaum jemand. Entsprechend schwierig gestaltete sich zunächst die Kund*innenakquise.

Die Kanzlei **kann** daher nur kostendeckend arbeiten, indem sie einen Großteil des Prozederes automatisiert über Legal Technologies abwickelt und wenn sie die vergleichsweise wenigen Mandate, die sie bekommt, auch gewinnt. Für einen erfolgreichen Prozess erhält rightmart am Ende 320 Euro Gerichtsgewinnkosten, die geringste Marge in allen Tätigkeitsfeldern der Online-Kanzlei. rightmart hält seine Mandant*innen im Vorfeld deshalb dazu an, einen Beratungshilfeschein

einzuholen. So können sie zusätzlich 100 Euro abrechnen. Kostendeckung wäre darüber aber trotzdem nicht möglich. Die Automatisierung bildet den Schlüssel des Geschäftsmodells.

Potenziale von Legal Tech

- Der Bereich des SGB IX ist einer der wenigen, in dem Prozessfinanzierung als Legal Tech-Modell grundsätzlich ausscheidet. Denn die Mandant*innen könnten selbst im Erfolgsfall kaum einen Anteil der zurückerhaltenen Summe abtreten. **Prozessfinanzierungs-Modelle funktionieren in nicht-existenziellen Bereichen.** Etwa bei Rückforderungen von Urlaubs-, Flug- oder Nebenkosten.
- **Auf staatlicher Ebene** wäre durch den vermehrten Einsatz von Legal Tech eine **Verbesserung vieler Arbeitsprozesse** möglich. Würden Jobcenter die Daten der arbeitslos Gemeldeten strukturiert aufbereiten und mit Legal Technologies verarbeiten, versendeten sie vermutlich weniger falsche ALG II-Bescheide.
- Wenn man keine bestehenden Daten eines / einer Mandant*in nutzen kann, sondern erst sammeln muss, sollte man der **Customer Journey** von Legal Tech-Angeboten genügend Aufmerksamkeit widmen. Sie muss so gestaltet sein, dass der/die Mandant*in die nötigen Daten auch eingibt. rightmart hatte etwa festgestellt, dass bei einem ihrer Online-Fragebögen Fragen wie nach der Art des Durchlauferhitzers oft nicht ausgefüllt wurden, vermutlich aus Unwissenheit. Inzwischen geschieht die Abfrage daher mit Bildern. Eine gute Customer Journey macht Legal Tech effizienter.
- Für die außergerichtliche digitale Rechtsberatung könnte ein **Vereinsmodell** interessant sein, zum Beispiel im Bereich Rechtsschutzversicherungen: Wenn viele Menschen bestimmte Rechtsdienstleistungen auf diesem Weg absichern und diese durch Einsatz von Technik möglichst kostengünstig würden, ließen sich **Rechtsschutzversicherungen sehr viel günstiger** anbieten.

4. Diskussionsrunde:

Kann Legal Tech die Chancen für einen gleichwertigen Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung verbessern?

Ausgehend von der Frage „Kann Legal Tech die Chancen für einen gleichwertigen Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung verbessern?“ haben sich alle Referent*innen den Fragen der Plenums-Teilnehmer*innen gestellt. Zur Diskussion ist Ottmar Miles-Paul, LIGA Selbstvertretung, hinzugestoßen.

Inwiefern wird das Digitale im Rechtsbereich von und für Menschen mit Behinderung an Bedeutung gewinnen?

Ottmar Miles-Paul: Ich habe in den achtziger Jahren selbst erlebt, wie in den USA Menschen mit Behinderung Veränderungen erreicht haben, indem sie geklagt haben. Es ist enorm wichtig, sie zu unterstützen, ihre Rechte einzufordern. Legal Tech bringt da außergewöhnliche Möglichkeiten mit sich. Es führt zu einer Demokratisierung des Rechts. Wir können Rechtssachen niederschwelliger, einfacher und schneller angehen, als wir das bisher für möglich gehalten haben. Menschen mit Behinderung haben aufgrund ihrer Bedarfe oft viel zu tun. Plattformen wie refundrebel, rightmart, REHADAT oder die Online-Beratung der Caritas tragen dazu bei, dass sie besser teilhaben können. Wenn wir noch mehr Angebote in Einfacher Sprache schaffen, kommt das vielen auch noch einmal zugute. Nicht nur denen mit Lernschwierigkeiten, sondern allen Menschen. Rechtssprache ist oft kompliziert und vielen unverständlich.

Sind Kooperationen zwischen sozialen Beratungsstellen, wie etwa der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), mit Legal Tech-Unternehmen denkbar?

Dr. Philipp Hammerich: rightmart ist für Kooperationen immer zu haben, aber wir stoßen nicht unbedingt

auf Gegenliebe. Auch wenn unser Gründungsanlass ein sozialer war, werden wir nicht als sozial wahrgenommen. Wir sind eben eine Kanzlei mit wirtschaftlichem Hintergrund. Soziale Beratungsstellen haben uns da schon oft kritisch beäugt.

Richard Stefani: Diese Beobachtung kann ich für refundrebel bestätigen. Es kommt aber auch auf den Verband an. Mein Eindruck ist, dass je älter und traditionsreicher der Verband, desto kritischer tritt er uns als Legal Tech-Unternehmen gegenüber. Je jünger der Verband, desto unvoreingenommener ist er. Ich sehe durchaus Potenzial der Zusammenarbeit mit sozialen Beratungsstellen, und die Legal Tech-Branche ist da auf jeden Fall offen für.

Ottmar Miles-Paul: Die EUTB und Legal Tech ergänzen sich wunderbar. Kooperationen halte ich für absolut wünschenswert. Der Anspruch der Unabhängigkeit der Verbände muss natürlich bestehen bleiben.

Kann Legal Tech auch bei Entscheidungen mit Ermessensspielräumen funktionieren? Oder ist das ein Ausschlusskriterium?

Richard Stefani: Die Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Wenn es bei Ermessensentscheidungen darum geht, ob einem Antrag stattgegeben wird oder nicht, kann Legal Tech durchaus eine Rolle spielen. Bei Ermessensentscheidungen, bei denen es um kleine

Nuancen eines Sachverhalts geht, ist es wiederum schwierig. Da kommt es auf den Einzelfall an.

Dr. Erik Weiss: Die heutige Veranstaltung hat gezeigt, dass das Verständnis von Legal Tech sehr breit ist. Wenn man unter Legal Tech auch Datenbanken oder digitale Informationen versteht, dann ist es ein sehr hilfreiches Instrument. Sobald wir aber in den Bereich „Legal Tech 3.0“ kommen, zur automatisierten Rechtsdurchsetzung, wird es deutlich schwieriger. Und gerade dann geht es ja um Ermessensspielräume. Das kann funktionieren, wenn ein Bereich durchdeterminiert ist und der Gesetzgeber auf Wertungsbegriffe verzichtet hat. Außerdem müssen es einfach strukturierte Sachverhalte sein. Ansonsten bleibt nur die Einzelfallentscheidung. Bei einem Ermessen ist eben kein wahr oder falsch gegeben. Sondern: eher vertretbar oder nicht mehr vertretbar.

Alisha Andert: Je wertungsbasierter die juristische Beurteilung stattfindet, desto schwieriger wird es, wenn wir es also mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun haben, wenn es um Abwägungen geht und man einen Sachverhalt nicht auf „Wenn-Dann-Regeln“ herunterbrechen kann. Aber auch in diesen Fällen orientieren sich Jurist*innen an früheren Urteilen. Man kann die bisher noch unbestimmten Gebiete mit Leben, also auch mit Daten füllen. So werden sie bestimmbarer. Das sieht man am Beispiel des Legal Tech-Anbieters Flightright. Erst durch Tausende Fälle, die Flightright generiert hat, ist Automatisierung möglich geworden und die EU-Flugastverordnung mit Leben gefüllt worden.

Dr. Philipp Hammerich: Legal Tech könnte ein Art Entscheidungshilfe bieten für Personen, die eine Ermessensentscheidung treffen müssen. Man könnte sich eine Software für Behörden vorstellen mit vielen ähnlich gelagerten Fällen. Die Software könnte anzeigen, wie oft ein Antrag in ähnlich gelagerten Fällen bewilligt oder abgelehnt wurde. Das gleiche wäre auch im Strafrecht interessant.

Es ist schwierig, gute Anwalt*innen zu finden für die Durchsetzung von Sozialrecht, Reharecht oder für die Rechte von schwerbehinderten Menschen. Wie kann Legal Tech hier helfen?

Alisha Andert: Zunächst muss man herausfinden, warum es hier einen so großen Bedarf gibt. Ist das Feld

nicht rentabel? Findet es besonders analog statt? Wenn man das entschlüsselt, kann man auch passgenaue Lösungen suchen.

Dr. Philipp Hammerich: Im anwaltlichen Bereich ist Sozialrecht nicht sehr beliebt. Viele machen es eher nebenbei mit. Denn es ist schwierig, Fälle des Sozialrechts rentabel zu gestalten. Wenn wir durch Legal Tech diesen Bereich schlanker machen könnten, würde sich das möglicherweise ändern.

Ottmar Miles-Paul: Es ist wirklich schwierig, gute Anwalt*innen im Sozialrecht zu finden, die nicht überlastet sind. Wenn wir durch Legal Tech mehr Leute bewegen könnten, sich dem Sozialrecht zu widmen, wäre das auf jeden Fall ein Gewinn.

Dr. Leander Palleit: Im Sinne der UN-BRK spricht nichts gegen Legal Tech, auch nicht als Tool für die Anwaltschaft, damit sich sozialrechtliche Fälle überhaupt erst lohnen. Ein Problem besteht aber bei vergleichbaren Datensätzen, die nötig sind, um die Algorithmen füttern zu können. Fälle aus dem Bereich der Menschen mit Behinderung zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie sehr selten vergleichbar sind. Wenn Vergleichbarkeit eine Bedingung für Legal Tech ist, besteht ein Zielkonflikt. Ein Tool, das Sozialrecht für Anwalt*innen rentabel macht, darf aus Sicht der UN-BRK nicht dazu führen, dass Personenzentrierung oder Einzelfallbetrachtung verloren geht.

Wie können wir einen barrierefreien Zugang zum Recht in verständlicher Sprache ermöglichen, zum Beispiel für Menschen mit kognitiven Einschränkungen? Und wer ist bei Legal Tech-Unternehmen die Zielgruppe für Menschen mit kognitiven Einschränkungen? Der gesetzliche Betreuer oder der Mensch mit der Einschränkung?

Dr. Leander Palleit: Legal Tech könnte ja auch genutzt werden, um die Herrschaftssprache aufzubrechen. Indem man beispielsweise Übersetzungsalgorithmen programmiert. Das Problem dabei ist die Rechtssicherheit.

Ottmar Miles-Paul: Dank der UN-BRK bewegen wir uns bei der Betreuung ja weg von der entscheidungsersetzenden hin zur entscheidungsunterstützenden Betreuung. Deshalb müssten meines Erachtens beide Personen verstehen, worum es geht. Die Person, die

betroffen ist, und der gesetzliche Betreuer. Auf Bundesebene haben wir uns beim Behindertengleichstellungsgesetz teilweise erfolgreich dafür eingesetzt, dass entsprechende Regelungen auch in Leichter Sprache kommuniziert werden. Es wäre wichtig, das auch in den Bereich Legal Tech zu tragen.

Dr. Britta Rehder: Die bestehenden Legal Tech-Angebote sind niedrigschwellig und demokratisieren in dem Sinne, dass sie leicht zugänglich sind. Dass die Menschen dadurch aber besser verstehen, was da eigentlich passiert, würde ich in Zweifel ziehen. Ich schildere ein Problem mit einer Behörde, ich scanne meine Bescheide ein, der / die Anbieter*in prüft das. Dann unterschreibe ich eine Vollmacht, bin aber genauso schlau wie zuvor. Das ist aber auch kein Wunder, dafür gibt es eine juristische Profession. Man sollte also nicht suggerieren, dass durch Legal Tech alles viel verständlicher wird.

Ottmar Miles-Paul: Ich hoffe, dass Legal Tech hilft, die Situation zu lösen, bei der sich die Katze in den Schwanz beißt: Denn wenn Menschen mit Behinderung ihre Rechte nicht durchsetzen, dann ändert sich auch nichts. Wir müssen noch viele Bereiche juristisch durchfechten, immer wieder, um eindeutige gesetzliche Regelungen zu bekommen. Bei künftigen Gesetzgebungsverfahren müssen wir überprüfen: Wie kann man die Rechte leicht durchsetzen? Wo ist Legal Tech zur Vereinfachung für die Menschen oder für die Verwaltung möglich? Es muss in unserem Sinne sein, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden und dass sie die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Sonst führt das zu Unterversorgung, Verbitterung, Abkehr von unserem Staatswesen. Jeder weiß, wie es sich anfühlt, ungerecht behandelt zu werden.

Dr. Erik Weiss: Anknüpfend an Frau Rheder möchte ich fragen: Wie kommuniziert die Rechtswissenschaft die schwierige juristische Sprache? Auch Legal Tech-Unternehmen könnten ihrerseits für mehr Verständlichkeit sorgen. Ich würde den Fehler gar nicht auf der gesetzlichen Ebene verorten. Es ist eher ein Auftrag an uns Rechtswissenschaftler*innen, für mehr Verständlichkeit zu sorgen. Hier könnten Legal Tech-Unternehmen Brücken bauen.

Neben den oben stehenden Fragen gab es seitens der Teilnehmer*innen viele weitere Wortmeldungen, Chat-Beiträge und Ideen. Die folgende **Fragen- und**

Ideensammlung darf zum Weiterdenken über inklusives Legal Tech anregen und Impulse für künftige Diskussionen liefern:

- Jobcenter finanzieren manchmal über Kooperationen, zum Beispiel mit der Diakonie, Schuldnerberatung über sogenannte Beratungsgutscheine. Vielleicht kann man auch Rechtsberatungsgutscheine implementieren?
- Vielleicht können Legal Tech-Unternehmen mit privaten Rechtsschutzversicherungen kooperieren? Zum Beispiel mit präventiver Empfehlung für Langzeitkund*innen. Man könnte auch eine angemessene Selbstbeteiligung einbauen.
- Wären durch Legal Tech zukünftig auch Bundesverfassungsbeschwerden vorstellbar oder ist dieses Ausmaß zu komplex?
- Meine Idee: ein niederschwelliges Sozialrechts-Tool, das durch ein Verfahren hilft. Von der Datensammlung über Antragstellung, Widerspruch, gegebenenfalls Dienstaufsichtsbeschwerde ... bis hin zur Bundesverfassungsbeschwerde. Vielleicht sogar UN-Individualbeschwerden?
- Vielleicht könnte eine wissenschaftliche Sammlung von grundsätzlichen Fehlern interessant sein? Wo unterlaufen den Amtswaltern im Sozialrecht häufig Fehler?

Nachwort

Die Aktion Mensch möchte sich künftig weiter als Plattform anbieten für Anregungen und Ideen zum Thema Digitalisierung, Recht und Inklusion. Dazu wird es auch weitere Fachveranstaltungen geben. Wenn Sie gerne zu einer Folgeveranstaltung der Reihe Recht eingeladen werden möchten, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht an: projekt-recht@aktion-mensch.de

Mehr Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf der Seite „[Recht haben – Recht bekommen](#)“ der Aktion Mensch.

Impressum

Projektleitung

„Recht haben - Recht bekommen“:
Stefan Sandner

Texte

Christina Nerea Burger und Stefanie Wulff

Redaktion

Nadja Ullrich

Lektorat

Daniela Kumor-Böhning

Grafik

Nicole Schmitz
www.subgrafix.de



Mehr Informationen
erhalten Sie unter
[aktion-mensch.de](https://www.aktion-mensch.de)



Stand November 2021

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 2092-0
info@aktion-mensch.de